

Tätigkeitsbericht 2007

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Organspende bei Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist.

Im achten Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Verhältnis zum Vorjahr nur leicht angestiegen und erreicht mit 19 Anhörungen den bisherigen Höchststand im Jahre 2004. Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung zehn Anhörungstermine wahrgenommen und dabei 17 Spender und Empfänger für Nieren- und zwei für Leberspenden gehört. Bei den Spendern handelte es sich weithin um enge Familienangehörige, sechsmal um einen Elternteil für ihr Kind, neunmal um Ehepaare und dreimal um Geschwister. Hinzu kommt eine Person, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe steht.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit hat sich die Praxis erhalten, der zu Folge die Sächsische Landesärztekammer nunmehr drei Lebendspendekommissionen vorhält, was der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kommission „Lebendspende“ der Sächsischen Landesärztekammer. In der außerordentlichen Sitzung am 29. November 2007 wurde Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern zum Vorsitzenden, PD Dr. jur. Adrian Schmidt-Recla und Regierungsdirektor Franz- Josef van Stiphout zu seinen Stellvertretern gewählt.

Einige interessante statistische Fakten seien mitgeteilt. Bei dem Geschlechterverhältnis hat sich eine bemerkenswerte Entwicklung verfestigt, nämlich ein recht ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern. Allerdings gibt es – anders als im Vorjahr – wieder ein deutliches Überwiegen der Männer auf der Empfängerseite. Zwölf männlichen Empfängern stehen nur sieben weibliche gegenüber. Aber bei den Spendern ist das Verhältnis nahezu ausgeglichen. Zehn weiblichen Spendern stehen neun männliche gegenüber.

Bei der Verteilung der gestellten Anträge zeigte sich – wiederum anders als im Vorjahr – ein deutliches Überwiegen der Anträge aus Leipzig. Zwölf Anträge wurden von dem Transplantationszentrum der Universitätsklinik Leipzig gestellt, nur sieben kamen aus Dresden.

Im Berichtsjahr wurden wiederum zwei außerordentliche Sitzungen der Lebendspendekommission durchgeführt. An ihnen nahmen die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Vertreter der Transplantationszentren und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales teil. In diesen Sitzungen wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten.

Da der Prüfauftrag der Lebendspendekommission das Vorliegen des Merkmals „in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“ nicht zweifelsfrei umfasst, andererseits aber auch rechtswidrige Transplantationsvorhaben nicht unbeanstandet bleiben können, wurde

das folgende Vorgehen verabredet: Die Lebendspendekommission lehnt den Antrag des Transplantationszentrums nicht mit dieser Begründung ab, weist aber darauf hin, dass aus ihrer Sicht das für die Zulässigkeit einer Organentnahme erforderliche Näheverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TPG im entschiedenen Fall nicht gegeben scheint.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender;
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2008)